



der Zuständigkeitsfrage ins meritum eingelassen, weshalb die die Zuständigkeit dieses Gerichtes begründenden Behauptungen der klagenden Partei als zugegeben zu behandeln und die Zuständigkeit dieses Gerichtes gegeben war.» Die Klage wurde vom Landesgericht abgewiesen.

20 Staatsrecht. Infolge einer Berufung des Rekursbeklagten verurteilte das Oberlandesgericht in Graz den Rekurrenten zur Zahlung von 1200 Schilling, eines Zinses von 7 % seit 2. Februar 1929 und der Prozesskosten. Hiegegen ergriff dieser das Rechtsmittel der Revision aus materiellen Gründen. Der Oberste Gerichtshof der Republik Öster- reich entschied, dass der Revision keine Folge gegeben werde, und legte dem Rekurrenten die Kosten auf. Auf Grund dieser Urteile leitete der Rekursbeklagt~ gegen den Rekurrenten in Au die Betreuung ein für 1512 Fr. 40 Cts. nebst Zins und ersuchte, nachdem der Rekurrent Rechtsvorschlag erhoben hatte, um definitive Rechts- öffnung. Der Rekurrent machte demgegenüber geltend, dass die Urteile in der Schweiz nach dem Staatsvertrag mit Österreich über die Urteilsvollziehung und Art. 59 BV nicht vollstreckbar seien. Der Rekursrichter des Kantons St. Gallen entschied als Rekursinstanz in Betrei- bungs- und Konkursachen am 30.. September 1930: « 1. Die definitive Rechtsöffnung ist wie folgt gewährt : a) für 872 Fr. 60 Cts. nebst Zins zu 7 % seit 2. Februar 1929; b) für 237 Fr. 95 Cts. nebst Zins zu 6 % seit 6. März 1930; c) für 349 Fr. 35 Cts nebst Zins zu 6 % seit 6. März 1930; d) für 52 Fr. 50 Cts. nebst Zins zu 6 % seit 21. Mai 1930; e) für 3 Fr. 40 Cts. Betr.- Kosten. - An dieser Gesamtsumme von 1515 Fr. 80 Cts. kommen jedoch in Abzug: 224 Fr. 10 Cts. per 2. Septem- ber 1930, sodass noch eine' Restsumme von 1291 Fr. 70 Cts. verbleibt, unter entsprechender Zinsverrechnung. » Aus der Begründung des Entscheides ist folgendes her- vorzuheben: Die Gerichtsbarkeit des österreichischen Staates im Sinne der Art. 1 und 2 des Vertrages mit diesem über die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen sei im vorliegenden Fall vorhanden, weil der Rekurrent sich vor den österreichischen Gerichten vorbehaltlos auf den Rechtsstreit eingelassen habe. Es sei nicht bewiesen, dass Cl' die Zuständigkeit der Grazer Gerichte bestritten habe. Aus den Urteilen des Oberlandesgerichtes und des Ober- St~mtsverträge. Ko 4. 21 sten Gerichtshofes ergebe sich im Gegenteil, dass das nicht geschehen sei. Dem Gesuch um Edition sämtlicher Rechtsschriften des österreichischen Prozesses sei daher keine Folge zu geben. Das Landesgericht von Graz habe auf den Urteilen des Oberlandesgerichtes und des Ober- sten Gerichtshofes deren Rechtskraft und Vollstreck- barkeit bescheinigt. Ob das der Vorschrift des Art. 4 Aha. 1 Ziff. 2 des Staatsvertrages vollständig entspreche, könne dahingestellt bleiben, weil Art. 3 Abs. 2 nur eine begrenzte Prüfungspflicht vorsehe und in dieser Beziehung keine Einrede erhoben worden sei. B. - Gegen diesen Entscheid hat Heini die staats- rechtliche Beschwerde ergriffen mit dem Antrag, er sei « wegen Verletzung von Art. 1 und 2 des Vertrages zwi- schen der Schweiz und Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen vom 28. März 1929 und Art. 4 und 59 BV aufzuheben bezw. die kant. Rekursinstanz zu verhalten, den vorgenannten Rechtsöffnungsentscheid aufzuheben und das Rechts- öffnungsbegehren des Klägers abzuweisen. » Der Rekurrent macht geltend: Im Urteil des Landes- gerichtes 'werd-e erwähnt, dass er die Unzuständigkeits- einrede erhoben habe und diese abgewiesen worden sei. Der Rechtsöffnungsrichter hätte von Amtes wegen oder auf Grund des Gesuches des Rekurrenten um Edition sämtlicher Rechtsschriften und Urteile des österreichischen Prozesses diese beiziehen sollen. Der Rekursbeklagte habe sich natürlich auf den österreichischen Gerichtsstand des Vermögens berufen. Da es dem Rekurrenten nicht mög- lich gewesen sei, die hiefür aufgestellten Behauptungen . zu widerlegen, so habe sich das

österreichische Gericht als zuständig erklärt. Vor der zweiten und der letzten Instanz sei die Unzuständigkeitseinrede wiederholt worden. Der Rekurrent verlange jetzt noch die Edition der vor den österreichischen Gerichten gewechselten Rechtschriften. Der Rechtsöffnungsrichter habe nach Art. 4 des Staatsvertrages von Amtes wegen prüfen müssen,

22 Staatsrecht. ob die österreichischen Urteile rechtskräftig geworden seien. Das Rechtsöffnungsbegehren hätte daher auch ohne ausdrückliche Einrede des Rekurrenten wegen ungenügender Rechtskraft- oder Vollstreckbarkeitsbescheinigung abgewiesen werden müssen. O. - Der Rekursrichter hat Abweisung der Beschwerde beantragt und u. a. bemerkt : Das Urteil des Landesgerichtes sei ihm nicht vorgelegt und dessen Edition nicht verlangt worden. Es wäre nach den gesetzlichen Bestimmungen Sache des Rekurrenten gewesen, das zu tun. Zudem habe der Rekursbeklagte noch die Antwort des Rekurrenten auf seine Schadenersatzklage vorgelegt, woraus sich ergebe, dass dieser sich vorbehaltlos auf den Prozess in Österreich eingelassen habe. D. - Der Rekursbeklagte hat ebenfalls den Antrag gestellt, die Beschwerde sei abzuweisen. Seinen Ausführungen ist folgendes zu entnehmen: Der Vertreter des Rekurrenten habe allerdings die Einrede der Unzuständigkeit bei der ersten Tagsatzung "nach der Zustellung des Doppels der Klageschrift vorgebracht, es aber entgegen der Vorschrift des § 243 d. östr. ZPO unterlassen, in der schriftlichen Klageantwort die zur Begründung dieser Einrede dienenden Umstände anzugeben. Nachher sei der Vertreter des Rekurrenten im Prozess vor den österreichischen Gerichten nie mehr auf die Frage der Zuständigkeit zurückgekommen. E. - Diese Behauptungen sind in der Replik vom Rekurrenten nicht bestritten worden. Das Bundesgericht zieht in Erwägung : 1. - Man hat es mit einer Beschwerde wegen Verletzung des Staatsvertrages mit Österreich über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen zu tun. Ob eine solche Verletzung vorliege, hat das Bundesgericht frei und nicht bloss vom Gesichtspunkt des Art. 4 BV aus zu prüfen. 'Vegen Verletzung des Art. 59 BV kann sich der Rekurs-Staatsverträge. N0 "1. 23 rent nicht beschweren. Der erwähnte Staatsvertrag bestimmt nunmehr, unter welchen Umständen österreichische Urteile in Zivilsachen in der Schweiz anerkannt und vollstreckt werden, und ist daher für die Frage der Vollstreckung der österreichischen Urteile, die gegen den Rekurrenten ergangen sind, auch dann entscheidend, wenn er mit Art. 59 BV nicht im Einklang stehen sollte, da die von der Bundesversammlung genehmigten Staatsverträge nach Art. 113 AbR. 3 BV und Art. 171 Abs. 1 OG für das Bundesgericht massgebend sind. Art. 113 Abs. 1) kann nur zur Auslegung des Staatsvertrages herangezogen werden, insoweit dessen Bestimmungen auf jmw Verfassungsgarantie Rücksicht genommen haben. 2. - Es steht unbestritten fest, dass um' Rekursbeklagte mit seiner Klage in Graz gegen den Rekurrenten persönliche Ansprüche im Sinne der Art. 2 des Staatsvertrages geltend machte und der Rekurrent damals zahlungsfähig war und seinen Wohnsitz in der Schweiz hatte. Die Gerichtsbarkeit des österreichischen Staates und damit nach Art. 3 des Staatsvertrages die Vollstreckbarkeit der österreichischen Urteile war daher dem in Art. 2 Abs. 1 enthaltenen Grundsatz gemäss ausgeschlossen, wenn nicht eine der Parteien von dieser Regel ausnahmlich wenn nicht eine vorbehaltlose Einlassung des Rekurrenten auf den Streit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 vorlag. Was den Begriff dieser Einlassung betrifft, hat das Bundesgericht angenommen, ein Beklagter lasse sich dann vorbehaltlos auf die bei einem nach Art. 113 Abs. 1) unzuständigen Richter angebrachte Klage ein und verziehe damit in der Regel auf die Garantie der Vollstreckung, wenn die Einlassung unzweideutig dem

Gericht oder der Gegenpartei gegenüber den Willen hekundet, vorbehaltlos zur Hauptsache zu verhandeln (BG]~ 4() J N. 247 ff.). Eine solche WiHensäusserung muss auch als vorbehaltlose Einlassung im Hinne des Art. 2 Ahs. 2 Xiff. 2 des Staatsvertrages und dmnit alK rechtswirksa,me

24 Staatsrecht. Anerkennung der Gerichtsbarkeit des in Frage stehenden ausländischen Staates gerten, da Art. 2 des Staatsvertrages mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 59 BV auf- gestellt worden ist (vgl. BBl. 1927 I S. 372 f. und 376). Nach der Praxis des Bundesgerichtes genügt indessen nicht jeder Vorbehalt, den der Beklagte bei der Verhandlung zur Hauptsache vor einem nach Art. 59 BV unzu- ständigen Richter erhebt, für die Annahme, dass in der Einlassung auf die Hauptsache nicht ein Verzicht auf die Garantie des Art. 59 BV liege. Insbesondere kann der Beklagte jener Einlassung die Bedeutung eines solchen Verzichtes nicht lediglich dadurch nehmen, dass er ganz nebenbei, nachträglich oder in unbestimmter Weise die Kompetenz des Richters bestreitet; sondern es ist hiefür zum mindesten nötig, dass er in gehöriger Weise, vor der Einlassung auf die Ha.uptsache oder gleichzeitig mit dieser, den Richter ersucht, sich für unzuständig zu erklären, wobei ihm allerdings viell~icht nicht unter allen Umständen die Beobachtung sämtlicher Formvorschriften des kantonalen Zivilprozessrechts zuzumuten ist (vgl. BGE 3 S. 620 ff., speziell 625 ; 4 S. 353 ff., speziell 355 ; 6 S. 532 H., speziell 536; 10 S. 42 ; 18 S. 44 und 658; 23 S. 1578; 33 I S. 91 ; 46 I S. 247 ff. ; ULLMER, Staatsrechtliche Praxis II S. 196; BUROKHARDT, Komm. z. BV 2. Auf I. S. 581 f. ; ROGUI~, Conflits des lois N° 714, L'art. 59 de la Constitution federale S. 33 H.). Dem- gemäss kann auch nach Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Staats- vertrages nicht jeder Vorbeh~lt des Beklagten zur Folge haben, dass seine Einlassung auf die Hauptsache nicht als wirksame Anerkennung der Gerichtsbarkeit des in Frage stehenden ausländischen Staates gilt. Was die Anforderungen an diesen Vorbehalt betrifft, so ist jedoch zu beachten, dass Art. 59 BV in interkantonaler Beziehung eine weitergehende Bedeutung hat, als in internationaler, und deshalb auch insofern weiter geht, als Art. 3 in Ver- bindung mit Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1 und Art. 2 des Staats- vertrages. Art. 59 BV hat unter den von ihm angegebenen Staatsverträge. Xo J. 25 Voraussetzungen die Unzuständigkeit der Gerichte anderer Kantone als desjenigen des W' ohnsitzes des Beklagten zur Folge, während er unter denselben Voraussetzungen ein ausländisches Gericht nicht unzuständig machen, sondern lediglich die Vollziehung oder Anerkennung seines Urteils in der Schweiz ausschliessen kann und dem ent- sprechen denn auch die erwähnten Bestimmungen des Staatsvertrages. Es ist daher möglich, dass ein öster- reichisches Gericht nach dem internen österreichischen Rechte für eine Klage zuständig ist, obwohl die öster- reichische Gerichtsbarkeit hiefür nach Art. 2 des Staats- vertrages als ausgeschlossen erscheint ; in einem solchen Fall wäre die Erhebung der Einrede der Unzuständigkeit nicht am Platze. Infolgedessen muss der Vorbehalt, der verhindern soll, dass in der Einlassung eines in der Schweiz wohnhaften Beklagten auf die Hauptsache vor einem österreichischen Gericht die Anerkennung der österreichi- schen Gerichtsbarkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Staatsvertrages gefunden werde, nicht oder wenigstens nicht in jedem Fall notwendig in der Erhebung der Ein- rede der Unzuständigkeit bestehen; sondern es genügt - wenigstens in gewissen Fällen - hiefür, wenn der Beklagte in gehöriger Weise, mit der erforderlichen Begründung, vor oder gleichzeitig mit der Einlassung auf die Hauptsache geltend macht, dass ihm nach Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1, Art. 2 und 3 des Staatsvertrages das Recht zustehe, sich der Anerkennung oder Vollziehung des Urteils in der Schweiz zu widersetzen, und er sich vor- behalte, von diesem Rechte Gebrauch zu machen (vgl. BBl 1929 III S. 535). Es fragt sich sogar, ob nicht ein solcher Vorbehalt u n t e

ra 11 en Urri st ä n den ver- hindert, dass in der Einlassung auf die Hauptsache eine Anerkennung der Gerichtsbarkeit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Staatsvertrages liegt, und es daher auch dann nicht nötig ist, die Unzuständigkeits- einrede zu erheben, wenn die Umstände, die die öster- reichische Gerichtsbarkeit nach Art. 2 des Staatsvertrages

26 St .... tsrecht. ausschliessen, zugleich - allenfalls mit andern zusammen - nach internem österreichischen Rechte die Inkompetenz der österreichischen Gerichte zur Folge haben. Doch braucht man diese Frage hier nicht zu lösen, weil der Rekurrent vor den österreichischen Gerichten weder erklärt hat, dass er sich vorbehalte, gegen die Vollziehung ihrer Urteile in der Schweiz Einspruch zu erheben, noch in gehöriger Weise ihre Zuständigkeit zur Beurteilung der Klage bestritten hat. Freilich ist die Inkompetenzeinrede vom Rekurrenten vor dem Landesgericht in Graz erhoben worden; allein er hat nach den Akten weder das Urteil dieses Gerichts, woraus sich das ergibt, dem Rekurs- richter vorgelegt, noch bei diesem in Beziehung hierauf ein Editions-gesuch gestellt, so dass man sich fragen kann, ob es noch zu berücksichtigen sei (vgl. BGE 28 I S. 51.). Wenn das aber auch zu bejahen ist, sei es weil der Rekurs- richter nach Art. 3 des Staatsvertrages von Amteswegen prüfen musste, ob die Voraussetzungen der Vollstreck- barkeit im Sinne des Art. 1 Abs. 1 Ziff. 1-4 vorhanden waren, oder weil es sich um eine Beschwerde wegen Verletzung eines Staatsvertrages handelt, so geht doch aus der Begründung des Urteils des Landesgerichts hervor, dass der Rekurrent die Inkompetenzeinrede vor ihm ledig- lich angemeldet hat, ohne dafür irgendwelche tatsächlichen oder rechtlichen Gründe anzuführen. Die von ihm dem Landesgericht eingereichte schriftliche Klageantwort, worin er nach § 243 d. östr. ZPO die zur Begründung der Inkompetenzeinrede dienende- Umstände hätte angeben und die Beweismittel dafür bezeichnen sollen, enthält unbestrittenermassen nicht den geringsten Hinweis auf diese Einrede, sondern ausschliesslich die Ankündigung eines Antrages auf materielle Abweisung der Klage und dessen Begründung. Das Landesgericht hat denn auch keineswegs die Unzuständigkeitseinrede des Rekurrenten deshalb abgewiesen, weil es sich auf Grund freier Prüfung der Tatsachen, etwa nach § 99 des österreichischen Gesetzes über die Gerichtsbarkeit (der Jurisdiktionsnorm), St .. atsyerträge. Xo 4. für zuständig hielt, sondern weil der Vertreter des Rekur- renten die die Zuständigkeit begründenden Behauptungen des Vertreters des Rekursbeklagten nicht bestritten hatte. Auch nachher ist der Rekurrent vor den österreichischen Gerichten nach den in der Replik nicht bestrittenen Behauptungen des Rekursbeklagten und der Begründung der Urteile des Oberlandesgerichts und des Obersten Gerichtshofes nicht mehr auf die Einrede der Inkompetenz zurückgekommen. Alles das fällt um so schwerer ins Gewicht, als der Rekurrent vor den österreichischen Gerichten durch einen Rechtsanwalt vertreten war. Unter diesen: Umständen ist es überflüssig, dem Antrag des Rekurrenten gemäss noch die übrigen vor den öster- reichischen Gerichten gewechselten Rechtsschriften bei- zuziehen. Der Rekurrent hat somit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 Ziff. 2 des Staatsvertrages die österreichische Gerichtsbarkeit anerkannt und kann sich daher nicht mit Grund darauf berufen, dass diese nach Art. 2 des Staats- vertrages ausgeschlossen sei. 3. - Der Rekurrent bestreitet nicht, dass die öster- reichischen Urteile rechtskräftig und - in Österreich - vollstreckbar sind. Er kann sich daher nicht darüber beschweren, dass die vom Rekursbeklagten beigebrachten Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsbescheinigungen der Vorschrift des Art. 4: Abs. 1 Ziff. 2 des Staatsvertrages nicht entsprochen haben. übrigens hat er gar nicht angegeben und nicht darzutun versucht, inwiefern diese Bestimmung missachtet worden sei, und ist auch auf

diesen Beschwerdegrund in der Replik nicht mehr zurück- gekommen. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Beschwerde wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.